

ConPlusUltra GmbH, Linzer Straße 55, 3100 St. Pölten

Amt der Landesregierung NÖ
z.H. Hrn. Mag. Harald Berger
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten

St. Pölten, 05.06.2024
13607

Ihr Ansprechpartner
Pia Taboga
T. +43 676 352 33 29
E. pia.taboga@conplusultra.com

Antrag auf Verlängerung der befristet genehmigten Wärmepumpe gem.
Bescheid vom 26.01.2023, WST1-K-628/086-2023

Antragsteller:
HolzRec Recycling & Verwertung GmbH
Winkelfeldgasse 11
3130 Herzogenburg

Sehr geehrte Mag. Harald Berger!

In Bezug auf den Bescheid vom 26.01.2023, WST1-K-628/086-2023 und die Befristung der genehmigten Wärmepumpe stellen wir im Auftrag des oben angeführten Antragstellers den Antrag auf Verlängerung der Verwendung der Wärmepumpe.

1 Antrag auf Verlängerung der befristet genehmigten Wärmepumpe gem. Bescheid vom 26.01.2023, GZ: WST1-K-628/086-2023

Mit Bescheid vom 26.01.2023, GZ: WST1-K-628/086-2023, wurde eine Wärmepumpe genehmigt. Diese Wärmepumpe hat eine Leistung von 28,7 kW und es wird das Kältemittel R407C (GWP 1.774) mit einer Menge von 3,4 kg eingesetzt.

Mit dem o.a. Bescheid wurde die Wärmepumpe nur bis 01.01.2025 genehmigt, es wird daher um eine Verlängerung der Verwendung und Nutzung der Wärmepumpe angesucht.

Die grundlegende EU-Verordnung über fluorierte Treibhausgase (EU-VO Nr. 2024/573) wurde am 11. März 2024 erlassen und ersetzt die im Bescheid angeführte F-Gase-Verordnung (EU-VO Nr. 517/2014). In der damaligen F-Gase-Verordnung (EU-VO Nr. 517/2014) sind unter Artikel 13 keine

Verwendungsbeschränkungen für das verwendete Kältemittel angeführt, lediglich Artikel 11 in Verbindung mit Anhang III führt Verbote des Inverkehrsetzens an.

In der nun gültigen EU-VO über fluorierte Treibhausgase (EU-VO Nr. 2024/573) wurden die Wärmepumpen im Anhang IV weiter unterteilt. Demnach ist die angeführte Wärmepumpe unter Punkt 8d) (in sich geschlossene Wärmepumpe mit einer Höchstnennleistung über 12 kW) einzustufen und somit ein Inverkehrsetzen dieser Art von Wärmepumpe bis 01.01.2027 erlaubt. Ab diesem Datum ist ein Inverkehrsetzen, somit ein Neuerwerb, dieser Wärmepumpe untersagt.

Eine Verwendungsbeschränkung gem. EU-VO über fluorierte Treibhausgase (EU-VO Nr. 2024/573) Artikel 13 Abs. 4 ist für Wärmepumpen mit einem GWP von 2.500 oder mehr angegeben. Das verwendete Kältemittel R407C hat ein GWP von 1.774 und ist daher von der Verwendungsbeschränkung gem. Artikel 13 nicht betroffen.

Die mit o.a. Bescheid genehmigte Wärmepumpe ist bereits im Einsatz, daher ist eine Weiterverwendung über das Verbotsdatum (Verbot des Inverkehrsetzens gem. Anhang IV) hinaus bis zum Ende des Lebenszyklus der Wärmepumpe erlaubt.

Sollte die Wärmepumpe nach dem Verbotsdatum einen Defekt aufweisen, wird die Wärmepumpe gegen eine neue dem Stand der Technik entsprechende Wärmepumpe ersetzt.

Aus heutiger Sicht ist nach Prüfung der derzeit gültigen rechtlichen Grundlagen keine beschränkte bzw. befristete Genehmigung der Wärmepumpe nachvollziehbar. Daher wird um unbefristete Verwendung der bereits aufgestellten und in Betrieb befindlichen Wärmepumpe angesucht.



DI Pia Taboga